

05.10.84

Wo - Fz - R - Wi

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 86. Sitzung am 21. September 1984 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (16. Ausschuss) - Drucksache 10/1562 - den von den Abgeordneten Doss, Dr.-Ing. Kansy, Hauser (Krefeld), Dr. Falthäuser, Dr. Kunz (Weiden), Pohlmann, Kraus, Dr.-Ing. Oldenstädt, Müller (Wesseling), Sauer (Stuttgart), Dr. Czaja, Gattermann, Grünbeck, Cronenberg (Arnsberg), Dr. Haussmann, Dr.-Ing. Laermann, Wurbs, Wolfgramm (Göttingen) und den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und
Architektenleistungen

- Drucksache 10/543 (neu) -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 26.10.84

Initiativgesetz des Bundestages

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes
zur Regelung von Ingenieur- und Architektenlei-
stungen**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlos-
sen:

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes zur Regelung von
Ingenieur- und Architektenleistungen**

Das Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Ar-
chitektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I
S. 1745, 1749) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 Nr. 1 sowie § 2 Abs. 3 Nr. 1 erhalten fol-
gende Fassung:

- „1. die Mindestsätze durch schriftliche Vereinba-
rung in Ausnahmefällen unterschritten werden
können,“.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1
des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land
Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses
Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin
nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung
in Kraft.

26.10.84

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur-
und Architektenleistungen

Der Bundesrat hat in seiner 542. Sitzung am 26. Oktober 1984 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 21. September 1984 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

/ Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschlie-
ßung gefaßt.

Anlage

E n t s c h l i e ß u n g

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung
von Ingenieur- und Architektenleistungen

Die Bundesregierung wird gebeten, gemeinsam mit den Ländern zu prüfen, ob und wie eine teilweise Lockerung des Koppelungsverbotes in § 3 des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1749) insbesondere im Interesse der Gemeinden herbeigeführt werden kann, und ggf. einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Seit der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 24. Juni 1982 (VII ZR 253/81 - NJW 1982, 2189) gilt das Verbot, Grundstücke "architektengebunden" zu veräußern, auch für die Gemeinden. Nach dem Urteil ist es ihnen verboten, Wettbewerbe zur Realisierung von kosten- und flächensparendem Bauen durchzuführen, den Preisträgern bestimmte Grundstücke an die Hand zu geben und interessierte Bauwillige an den dafür zuständigen, d.h. mit seiner Planungskonzeption vorgesehenen Architekten zu verweisen. Gleichermäßen verboten wäre eine entsprechende Verfahrensweise im Anschluß an eine Einzelbeauftragung außerhalb eines förmlichen Architektenwettbewerbes.

Solche Verbote entsprechen nicht dem gesetzgeberischen Willen. Mit dem Koppelungsverbot sollte insbesondere

verhindert werden, daß bei dem knappen Angebot an Baugrund der Planer durch die Bindung eine monopolartige Stellung erwirbt, die nicht auf eigener Leistung beruht. Bei den Wettbewerben oder Einzelaufträgen der Gemeinden, die der Förderung städtebaulich harmonisch gestalteter Objekte dienen, erhalten jedoch nur Planer den Auftrag, die entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit ausgewählt wurden. Die Gemeinden können auch in Zukunft nicht auf eine entsprechende Verfahrensweise verzichten, bei der die Erfahrungen bewährter Planer für konkrete Zielvorstellungen der Gemeinden ausgeschöpft werden. Wie diesem berechtigten Anliegen der Gemeinden Rechnung getragen werden kann, soll Gegenstand der Prüfung sein.